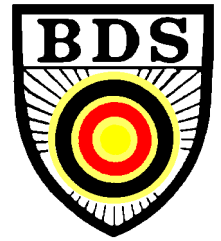




Schießsportgruppe Sauerland e.V.

Mitglied im Landesverband 4
des Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Schießsportgruppe Sauerland e.V.", abgekürzt "SSG Sauerland e.V.".
2. Er ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in 57392 Schmallenberg. Er ist Mitglied im "Landesverband 4 für sportliches Großkaliberschießen in NRW e.V.".

§ 2 Zweck

1. Die SSG Sauerland bezweckt die Förderung des Schießsports durch Zusammenschluß von Sportschützen nach den Regeln des "Bund Deutscher Sportschützen e.V."
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt gemäß seiner Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Seine Ziele werden erreicht durch:
 - 3.1. Durchführung von Übungsschießen
 - 3.2. Durchführung von schießsportlichen Prüfungen zur Erlangung von Qualifikationen des BDS
 - 3.3. Durchführung von SSG-internen Wettbewerben
 - 3.4. Durchführung von SSG-Meisterschaften
 - 3.5. Entsenden von Mitgliedern zu regionalen und überregionalen Wettbewerben und Meisterschaften

§ 3 Geschäfts- und Sportjahr

1. Das Geschäftsjahr und das Sportjahr sind das Kalenderjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft sind der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sowie die Zahlung der Aufnahmegebühr. Die Mitgliedschaft besteht zunächst für sechs Monate auf Probe.

3. Der Vorstand behält sich vor, ein polizeiliches Führungszeugnis zu fordern. Er entscheidet über die endgültige Aufnahme nach einer Probezeit von sechs Monaten. Die Entscheidung wird ohne Angabe von Gründen bekanntgegeben.
4. Das Mitglied erkennt die Satzung und Bestimmungen der SSG-Sauerland uneingeschränkt an.
5. Mit der Aufnahme wird das Mitglied automatisch Mitglied im LV 4 sowie im BDS und erkennt deren Satzung in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines, des Landes- sowie des Bundeverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuwirken und ihre Anordnungen zu befolgen.
2. Ihre Mitgliedschaftsrechte üben die Mitglieder in der Mitgliederversammlung aus. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Soweit der Beitrag trotz Aufforderung nicht bezahlt wurde, ruht das Stimmrecht bis zur Begleichung der Beitragsschuld.
3. Alle Mitglieder haben die Verpflichtung, die Mitgliedsbeiträge, sofern nicht durch Lastschrift eingezogen wird, bis zum 10.01. des Kalenderjahres zu entrichten. Auf säumige Mitgliedsbeiträge erhebt der Verein Mahngebühren, über deren Höhe der Vorstand beschließt.
4. Kein Mitglied hat Anspruch auf das Vermögen der SSG.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereines, Austritt aus dem Verein, Ausschluß aus dem Verein oder Tod eines Mitgliedes. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres bestehen. Über Ausnahmefälle entscheidet der Vorstand.
2. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen auch alle Rechte, die sich aus der Zugehörigkeit zur SSG ergeben. Erstattungsansprüche jeder Art sind ausgeschlossen.
3. Der erklärte Austritt ist zum Ende des Geschäftsjahres zulässig, und muß dem Vorstand spätestens drei Monate vorher schriftlich erklärt werden.
4. Der Ausschluß eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es wiederholt oder schwer gegen die Satzungen, Ordnungen, Anordnungen, oder schießsportlichen Regeln der SSG, des LV oder des BDS verstoßen oder deren Interessen erheblich gefährdet hat. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand.
5. Vor jeder Entscheidung gemäß §6 Absatz 4 ist dem Betroffenen mündlich oder schriftlich rechtliches Gehör zu gewähren. Macht er davon trotz schriftlicher Aufforderung bis zum festgesetzten Termin keinen Gebrauch, kann die Entscheidung ohne rechtliches Gehör getroffen werden. Gegen den Ausschluß durch den Vorstand hat der Betroffene das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung, Beschwerde beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand legt die Beschwerde der nächsten Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vor. Richtet sich das Ausschlußverfahren gegen Mitglieder des Vorstandes und wird der Verein dadurch handlungsunfähig, so entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 7 Organe

1. Organe des Vereines sind:
 1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
 3. die Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören vier Mitglieder an:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Der Schatzmeister
 4. Der Schriftführer
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister, sowie der Schriftführer. Zur rechtlichen Vertretung des Vereines genügt das Zusammenwirken des Vorsitzenden mit einem anderen Vorstandsmitglied im Sinne des Absatz 1. Der stellvertretende Vorsitzende ist gemeinsam mit Schatzmeister und Schriftführer vertretungsberechtigt.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand wird jährlich zur Hälfte neugewählt, und zwar in einem Jahr der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der Schriftführer.
4. Das SSG-Vermögen wird vom Vorstand verwaltet. Dem Schatzmeister obliegt insbesondere die Überwachung der Einnahmen und Ausgaben. Für ordnungsgemäße Buchführung und Vermögensverwaltung ist Sorge zu tragen.
5. Der Vorstand ist zuständig in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
6. Der Vorstand soll vom Vorsitzenden oder, bei seiner Verhinderung, von seinem Vertreter mindestens zweimal im Jahr einberufen werden. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn dies durch 2 seiner Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe für die Einberufung verlangt wird. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als Beurkundung der Vorstandsbeschlüsse.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Im Jahr soll mindestens einmal eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden und zwar im ersten Quartal des Kalenderjahres. Sie wird durch den Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte durch einfachen Brief einberufen.
2. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zur Mitgliederversammlung anwesend sind. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, so wird die Mitgliederversammlung innerhalb eines Zeitraumes von vier Wochen erneut einberufen. Die erneut einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 4.1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts über das zurückliegende Geschäftsjahr.
 - 4.2. Entlastung des Vorstandes
 - 4.3. Neuwahl des Vorstandes
 - 4.4. Festsetzung des Aufnahme- und Jahresbeitrages sowie sonstiger Gebühren
 - 4.5. Satzungsänderungen
 - 4.6. Wahl der weiteren Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Das Protokoll gilt als Beurkundung aller Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 10 Delegierte

1. Seine Mitgliedschaftsrechte im LV übt der Verein in der Landesdelegiertenversammlung durch stimmberechtigte Vertreter (Delegierte) aus. Der Verein hat in der Landesdelegiertenversammlung zwei Grundstimmen, die durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden ausgeübt werden sollen. Der Verein kann je angefangene 20 Mitglieder einen weiteren Delegierten entsenden, höchstens jedoch fünf Delegierte. Die weiteren Delegierten sind von der Mitgliederversammlung zu wählen.
2. Jeder Delegierte hat eine Stimme, die er im Falle seiner Verhinderung auf ein anderes Mitglied seines Vereins übertragen kann, das er namentlich benennt. Der Vertreter hat sich auf der Landesdelegiertenversammlung durch schriftliche Vollmacht des Vertretenen auszuweisen.

§ 11 Abstimmungen

1. Sofern das Gesetz oder die Satzung nicht entgegensteht, werden alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wirksam.
2. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Auch der Versammlungsleiter kann bestimmen, daß eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen soll.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Versammlung muß vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellen.
3. Für eine außerordentliche Versammlung gelten die Bestimmungen des § 9 sinngemäß.

§ 13 Anerkennung übergeordneter Organisationen

1. Der Verein erkennt die Satzung der Organisationen, deren Mitglied er ist, in ihrer jeweils gültigen Fassung für sich als verbindlich an.
2. Absatz 1. ist durch Satzungsänderung nicht änderbar.

§ 14 Schiedsgericht

1. Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern des Vereins soll ein Schiedsgericht entscheiden, falls beide Parteien sich vorher bedingungslos dem Schiedsgericht unterwerfen.

2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen zusammen. Jeder der Beteiligten wählt aus dem Kreise der Mitglieder einen Schiedsrichter, die wiederum einen Obmann aus dem Mitgliederkreis wählen. Kann eine Einigung über den Obmann nicht erzielt werden, so wird er vom Vorstand bestimmt.

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens fünf stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereines ist nur möglich, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht haben, und mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmen.
2. Ein Beschluß über die Auflösung kann auch nur dann gefaßt werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von vier Wochen mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen kann.
3. Bei Auflösung der SSG oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das gesamte vorhandene Vermögen der Stadt Lennestadt zu übergeben. Sollte die Stadt Lennestadt innerhalb von 5 Kalenderjahren keinen Rechtsnachfolger (mit anerkannter Gemeinnützigkeit) der SSG-Sauerland bestimmen können, so ist das Vermögen der SSG der Kath. Kirchengemeinde Oedingen als Träger des Kath. Kindergartens Oedingen zu übergeben, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Kindergarten zu verwenden hat.

§ 17 Gerichtsstand

1. Für Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind die jeweiligen Gerichte zuständig, in deren Bereich der Verein seinen Sitz hat.